

seine Entscheidung von seinen Bureaubeamten nicht corrigiren lassen. Eine etwaige anderweite Entscheidung, durch den Rechnungshof ist nicht zu fürchten, da dieser so tief nicht hineinsehen kann, weil die Absertigungspapiere nicht an ihn gelangen.

Es bleiben nur die Reichsbevollmächtigten, und der Zustimmung dieser zu seiner Auskunft wird sich der betr. Prov.-Str-Direktor doch wohl versichern.

Ebenso ist der Mangel einer nicht bei jeder Amtsstelle vorhandenen identifizirten Probe der Waaren kein Grund, der das Messen mit zweierlei Maas bei der Zollerhebung rechtfertigen könnte. Die Probe kann von der Stelle, welche sie besitzt, rasch zur Ansicht erbeten werden, jedenfalls rascher als eine abermalige Auskunft von der Direktivbehörde erlangt werden könnte.

Der Schwerpunkt der ganzen Sache liegt ja allerdings darin, daß die Auskunft der Direktivbehörde eine richtige ist, und dazu ist unabweisbar nothwendig, daß diese Behörden mit einem Zolltechniker in der Stellung eines Regierungss- und Zollraths besetzt werden, wie wir in unserer Nr. 7 vorge schlagen haben.

Der Abg. Dr. Hammacher erklärte denn auch schon in der Sitzung, er halte es doch für bedenklich, Personen, die denselben Gegenstand zu verzollen hätten, verschiedenartig zu behandeln, weil der Eine angefragt habe, der

Andere nicht, worauf der Staatssekretär des Reichsschatzamts Dr. Freiherr von Thielmann erwiederte:

„Ich möchte dem Herrn Abg. Dr. Hammacher nur ein kurzes Wort hierauf erwiedern. Das, was wir dem Fragesteller zugestehen, ist nicht ein Recht, sondern Billigkeit. Auch für den, der keine Frage gestellt hat, bleibt die Waffe der Billigkeit immer noch bestehen, und auf Grund dieser Billigkeit kann er nach wie vor noch den Bundesrat, wenn ein besonderer ihn schädigender Fall vorliegt, um Erlaß des Zolles anrufen. Daß auch jetzt schon, ehe diese Bestimmungen in Kraft getreten sind, vom Bundesrat in häufigen Fällen auf Grund der Billigkeit Zollgesälle erlassen werden, ersehen Sie aus jedem einzelnen Protokoll des Bundesrathes.“

Wir meinen ein schädigender Fall ist es für Jeden, wenn er einen höheren Zoll zahlen muß, die Billigkeit spricht also in jedem Fall für den allgemeinen Erlaß der Nachforderung. Weshalb dann aber die Anrufung des Bundesrathes fordern, der doch garnicht umhin kann Gerechtigkeit walten zu lassen?

Sollte aber obige Auffassung dennoch bestehen bleiben, dann raten wir jedem Importeur zollpflichtiger Waaren sich Schemata's zu Auskunfts-Gesuchen an die Direktivbehörde drucken zu lassen und bei Einführung jeder neuen Waare vorsorglich jedesmal ein solches Gesuch einzureichen, damit er vor Nachforderung geschützt ist.

Boll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuern.

Die „Brennerei-Zeitung“ beantwortet die Frage:

Aus der Brennereibesitzer die Kosten für die steuersichere Herrichtung der Brennerei auf Grund der neuen Vorschriften tragen?

wie folgt:

„Aus dem Entwurfe einer Brennerordnung, an welcher seit mehreren Jahren gearbeitet wird, hat das Königliche Finanz-Ministerium für die steuersichere Herrichtung der nicht abgefundenen Brennereien zum Betriebe angeblich verbesserte Sicherheitsmaßregeln vorgeschrieben, die schon vor ihrer Genehmigung durch den Bundesrat seit einigen Monaten in Anwendung gebracht sind. Die Zoll- und Steuerämter sind angewiesen worden, diese neuen Vorschriften der Behandlung der Brennereien bei ihrer steuersicheren Herrichtung zum Betriebe thunlichst zu Grunde zu legen. In Folge dessen sind die Brennereibesitzer u. a. zur Veränderung der Spiritus-Vorlagen in den Brennereien, der dazu gehörigen Luftstutzen, der Versicherung der Spiritusrohrleitungen u. s. w. veranlaßt worden. Die Kosten dieser Änderungen belaufen sich für manche Brennereien auf 40 bis 100 Mk. Nach einem hierzu ferner ergangenen Finanz-Ministerial-Erlaß sollen Abänderungen der erstmaligen steuersicheren Herrichtung der Brennereien, welche nicht durch Abnutzung oder durch ein Verschulden des Brennereibesitzers oder seiner Gewerbsgehilfen nothwendig wurden, vielmehr nur aus dem Grunde vorgenommen sind, weil die erstmalige Vorrichtung sich als nicht hinreichend steuerlich sicher herausgestellt hat, auf Kosten der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführt werden.

Nachdem umfangreiche Änderungen in diesem Sinne in fast allen Brennereien auf Anordnung der Bezirks-Oberkontroleure ausgeführt sind und die Brennereibesitzer jetzt die Rechnungen der Handwerker einreichten, um die Kosten von der Steuerbehörden sich erszehnen zu lassen, erklärten die Steuerbehörden, daß sie lediglich zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet seien, welche in § 9 des Gesetzes vorge-

sehen sind. Das würden nur die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Ueberrohre sein, da Sammelgefäße, Meßapparate und Kunstschlösser hierbei nicht weiter in Betracht kommen. Die Kosten der Veränderung der Brennereivorlage, der Luftstutzen u. s. w. sind nun den Brennereibesitzern auferlegt und es ist abgelehnt worden, dieselben zu ersezten.

Da die neuen Vorschriften, womit diese steuersichere Herrichtung vorgeschrieben ist, noch nicht einmal vom Bundesrat genehmigt sind, sondern auf finanzministerieller Anordnung beruhen, so erscheint es doch mindestens zweifelhaft, ob die Brennereibesitzer nicht einen begründeten Anspruch darauf haben, daß die Verwaltung ihnen die entstandenen Kosten für Einrichtungen, welche sie ohne im Gesetz begründete Befugniß — denn der Bundesrat und nicht der Finanzminister ist hierbei allein zuständig — anordnet, zu erszehen hat. Wir glauben, daß die sämtlichen Kosten der durch die Steuerbehörde und deren Organe ausdrücklich angeordneten steuerlichen Herrichtung der Brennereien nach diesen neuen Vorschriften, wenn es zu einer gerichtlichen Klage käme, dem Steuerfiscus auferlegt werden müßten. Sollten unsere Vereinsmitglieder daher von der Tragung der Kosten nicht befreit werden, so können wir nur raten, richterlichen Spruch zu veranlassen, damit festgestellt wird, was Rechtes ist.“

— Wir möchten davor warnen, daß sich die Brennereibesitzer unnötige Kosten machen.

Nach den bisherigen steuerlichen Grundsätzen haben die Gewerbtreibenden die Kosten für Herstellungen in ihrer Gewerbsanlage zur Sicherung der Abgabe immer selbst tragen müssen, erst in neuerer Zeit ist man dazu übergegangen, bei gänzlicher Umwälzung in der Steuer-Gesetzgebung die Kosten der ersten Einrichtung auf Staatsfonds zu übernehmen und dies im Gesetz besonders auszusprechen, daß aber später für nothwendig erachtete Veränderungen ebenfalls auf Staatskosten ausgeführt werden müßten, davon steht nichts im Gesetz und könnte dies, wenn überhaupt, nur aus Billigkeitsrücksichten angeordnet werden.